

## Satzung

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Bürgerforum Sinzig e.V.“.
- Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.
- Der Verein hat seinen Sitz in 53489 Sinzig
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - a. einer zeitgemäßen Heimatpflege
  - b. der Kultur und Bildung
  - c. einer zukunftsgerichteten Jugendhilfe
  - d. von Weltoffenheit und Toleranz
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch
  - a. Bewahrung der kulturellen Identität der Stadt Sinzig, z.B. durch Heimatforschung, Vorträge und Veröffentlichungen.
  - b. Unterstützungen und Mitwirkung bei Veranstaltungen und Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen, z.B. durch finanzielle Zuschüsse oder Leistung von Hand- und Spanndiensten
  - c. Stärkung und Pflege der Bürgergemeinschaft durch Zusammenarbeit mit allen Gruppen, Vereinen und Institutionen
  - d. Schutz, Pflege und Entwickeln der Natur und der Landschaft in ihrer Vielfalt, z.B. durch Übernahme von Patenschaften für Blumen- und Grünflächen, schützende Lebensräume wie Biotope
  - e. Wecken des Interesses der Bürger an der geschichtlichen Vergangenheit, z.B. durch Vorträge, Forschungen und Veröffentlichungen
  - f. Vorschläge und Stellungnahmen an den Stadtrat und die Stadtverwaltung, soweit es der Vereinszweck es vorsieht
  - g. Unterstützen bestehender kultureller Einrichtungen, im Besonderen der Volkshochschule, der Stadtbibliothek, des Museums, Jugendhauses, z.B.

durch die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten und Vorhaben. Erwerb von Medien (Bücher und Datenträger), Buchlesungen, Veranstaltungen der VHS. Ferner die Entwicklung von Konzepten zur Stärkung des Angebotes an Jugend- und Kulturaktivitäten in Sinzig.

- h. Integration von neuen Bürgern ungeachtet ihrer Herkunft oder kultureller Zugehörigkeit, z.B. durch Information und Beratung

- 4. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral sowie wirtschaftlich unabhängig.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beiträge und Spenden werden nur für Vereinszwecke verwendet.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mindest-Mitgliedsbeitrages. Dieser wird per Überweisung oder SEPA-Lastschrift zum 15.04. eines jeden Jahres, bzw. bei Eintritt in den Verein fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Tod
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden

- a. wenn ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung),
- b. wenn ihm zuvor in schriftlicher Form eine Begründung zugegangen ist,
- c. wenn ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde,
- d. Der Beschluss ist schriftlich zu verfassen und dem Mitglied zuzusenden  
Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich;  
diese entscheidet abschließend.

## § 5

### Finanzen und Vereinsvermögen

Die Finanzierung des gemeinnützigen Zweckes soll durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gesichert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden werden in unbegrenzter Höhe angenommen. Eventuelle finanzielle Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen dienen in vollem Umfang der Finanzierung des Vereinszwecks.

## § 6

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

## § 7

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. mindestens 3 Beisitzern

Der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Abweichend von der vorgenannten Satzungsregelung zur Vertretung des Vereins im 4-AP soll die Ausstellung von Spendenquittungen bei dem/der Schatzmeister/in konzentriert werden. Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, Spendenquittungen alleine zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende - oder bei seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende - und mehr als die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sitzungen des Vorstandes werden geleitet durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse sind mit Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden – Abwesenheit: die Stimme des 2. Vorsitzenden..

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom die Vorstandssitzung leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Im Interesse der Vereinsarbeit ist der Vorstand berechtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse/Arbeitskreise zu berufen und Mitglieder mit beratenden Funktionen zu betrauen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im I. Quartal statt. Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.  
Sie wählt im Zwei-Jahresrhythmus den Vorstand.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (Brief/Fax/Email) eingeladen.

Hierbei ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zu wahren.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine eventuelle Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

3. Für dringende Satzungsänderungen kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierfür gilt das unter Ziffer 2. geregelte Verfahren der Einladung.

#### 4. Beschlussfassung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von

- a. der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  - b. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
  - c. Wahlen erfolgen offen und en-bloc, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine Einzelwahl und/oder eine geheime Abstimmung.
  - d. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit für einen Bewerber nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - e. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - f. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Für die Wahlen und die Entlastung des Vorstandes wird aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter / Sitzungsleiter (kein Vorstandsmitglied) gewählt.

## § 9

### Revision / Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren/Kassenprüfer/innen.

Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Hierfür ist eine Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen, fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Sinzig mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinzig zu verwenden.

Sinzig, den 11. März 2015